



## Infoblatt für das Aufstellen von Veranstaltungsplakaten

---

Plakate für Veranstaltungen dürfen ab dem 01.01.2020 ohne Bewilligung aufgehängt werden. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

Format / Grösse: **max. F4 Format 90x128cm**

Werbefläche Grösse: **max. 5m<sup>2</sup>**

### Bedingungen:

Das Reglement und die Verordnung über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke der Gemeinde Oberwil vom 01.01.2020 sind dem Veranstalter bekannt. Die Plakate dürfen nur an den offiziellen Standorten aufgestellt werden. Bei Standorten auf Privatreal holt der Gesuchsteller die Zustimmung des Grundeigentümers ein. Sind temporäre Reklamen nicht spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsinstanz ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden. Ebenso werden beschädigte und vom Untergrund sich lösende Plakate durch den Werkhof entfernt. Auf Bepflanzungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

An Standorten, an welchen auch Wahl- und Abstimmungsplakate aufgestellt sind/werden, haben diese Vorrang.

### Auszug aus der Reklameverordnung

#### § 3 Standorte für Reklamen

Für die Beurteilung zulässiger Standorte im Strassenraum gilt das Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum.

#### § 8 Temporäre Reklamen

<sup>2</sup> Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Grund erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers. Die Einholung der Zustimmung ist Sache der verantwortlichen Person oder Organisation.

<sup>3</sup> An öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (mit Ausnahme von Beleuchtungskandelabern und Geländern) sowie an Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Fahrzeuge gewährleistet sein. Die Sicht darf nicht behindert werden. Das Lichtprofil ist einzuhalten. Wenn auf einer Privatparzelle, welche sich in der Nähe einer Kreuzung oder Fussgängerstreifens befindet, temporäre Reklame aufgestellt wird, ist die Reklame parallel zur Fahrbahn zu montieren.

<sup>5</sup> Temporäre Reklamen dürfen frühestens **6 Wochen** vor der Veranstaltung bzw. Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden.

<sup>6</sup> Sind temporäre Reklamen nicht spätestens **eine Woche** nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsinstanz ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

<sup>7</sup> Temporäre Reklamen, welche den Vorschriften des Reglements oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmung widersprechen, werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

#### § 8.a Veranstaltungen, ergänzende Bestimmungen

Das Plakatieren von temporären Reklamen für Veranstaltungen ist unentgeltlich. Die offiziellen Standorte für Veranstaltungsplakate sind im Anhang 3 aufgeführt.



## **Auszug aus dem Reklamereglement der Gemeinde Oberwil:**

### **§ 8 Strafbestimmungen**

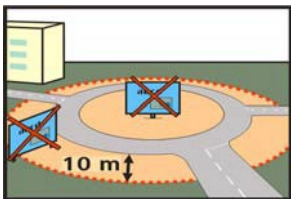
Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

### **§ 9 Rechtsmittel**

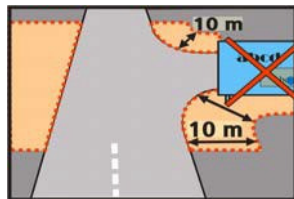
<sup>3</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Merkblatt: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen

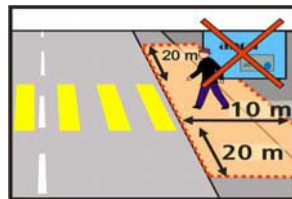
Standortbeispiele von Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Polizei Basel-Landschaft wird solchermassen angebrachte Reklamen wegen Gefährdung der Verkehrssicherheit abräumen.



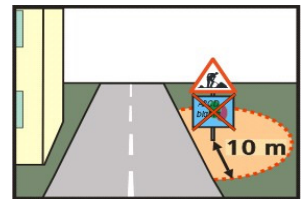
Bei und um Kreisel



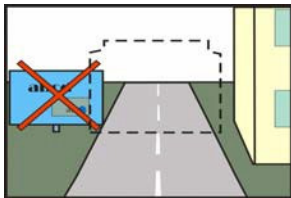
In Sichtzonen bei Einmündungen



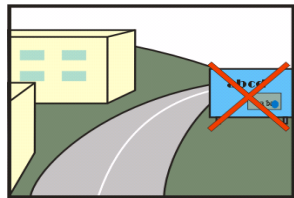
Verminderte Erkennbarkeit des Fussgänger-Warerraums



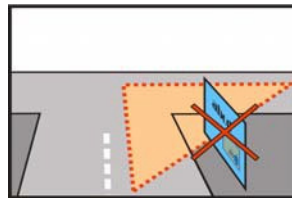
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



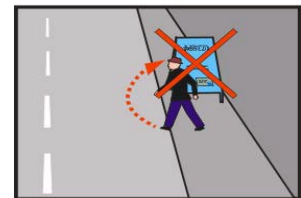
Eindringen in das Licht-Raumprofil der Strasse



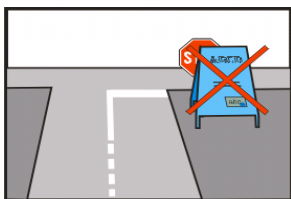
In Sichtzonen der Kurveninnenseite



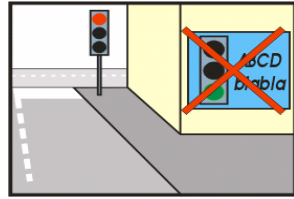
In Sichtzonen der Verzweigungen



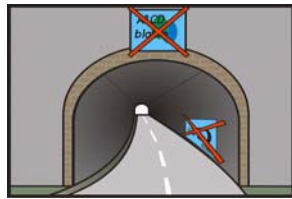
Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



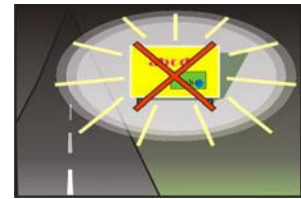
Herabsetzen der Wirkung Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame



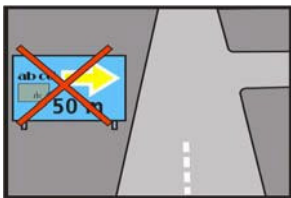
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



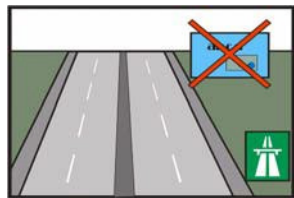
An / in signalisierten Tunneln und an / in Unterführungen ohne Trottoir



Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassen-Signalisation enthält



An Autobahnen und Auto-Strassen, inkl. der Zu- und Abfahrten

Quelle der graphischen Darstellungen: Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der Interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum



# Anhang 3 Standorte Veranstaltungsplakate



Allschwilerstrasse Fahrtrichtung Allschwil  
rechte Seite (Kandelaber + Rabatte)



Allschwilerstrasse Fahrtrichtung Allschwil  
(nach Einmündung Bündtenweg) in Rabatten



Binningerstrasse Bushaltestelle "Auf der Wacht"  
rechts in Rabatte



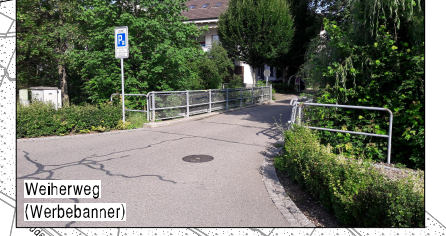
Binningerstr. Fahrtrichtung Bottmingen  
rechte Seite (Rabatten)



Ortsausgang Bottmingen Fahrtrichtung Oberwil  
rechte Seite (Kandelaber + Rabatte)



Bottingerstrasse  
(Werbebanner)



Weiherweg  
(Werbebanner)



Therwilerstrasse (nahe Ref. Kirche)  
rechte Seite (Rabatte)

## Legende

- Schaukasten max. A3
  - Plakatabgabe auf der Gemeindeverwaltung
  - Werbebanner an Brückengeländer max. 5m<sup>2</sup>
  - ▬ Plakate an Kandelaber und/oder in Rabatte max. F4 (90x128)
  - ▬ Verbotene Standorte
- Bei Standorten auf Privatareal holt der Veranstalter die Zustimmung des Grundeigentümers ein.



Ortsausgang Richtung Biel-Benken nach  
Bushaltestelle "Rüti" (Kandelaber + Rabatte)



Vor und Nach der Bushaltestelle "Vorderberg"  
(Kandelaber + Rabatte)



Mühlemattstrasse  
(Werbebanner)



Ortsausgang Richtung Therwil: Therwilerstrasse  
rechte Seite (Rabatte)